Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 27 (1971)
Heft: 9-10

Artikel: Straffreie Abtreibung allein genügt nicht
Autor: Baumann, M.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845559

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Straffreie Abtreibung allein genügt nicht

In Frankreich und Deutschland hat es angefangen. Frauen setzten sich für die Aufhebung des Abtreibungsverbotes ein, indem sie sich offen zur durchgeführten Schwangerschaftsunterbrechung bekannten. In der Schweiz waren es nicht die Frauen, welche auf die Barrikaden stiegen, sondern ein Initiativkomitee, dem allerdings auch Frauen angehören. Durch ein eidgenössisches Volksbegehren soll die Ergänzung der Bundesverfassung mit folgendem Artikel erreicht werden: «Wegen Schwangerschaftsunterbrechung darf keine Strafe ausgefällt werden».

Das heute geltende Recht

Nach heute geltendem Recht ist in der Schweiz die Unterbrechung einer Schwangerschaft nicht prinzipiell verboten. In Art. 118 StGB wird zwar bestimmt, dass eine Schwangere, die ihre Frucht abtreibt oder abtreiben lässt, mit Gefängnis bestraft wird, und gemäss Art. 119 wird jemand, der einer Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Frucht abtreibt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Aktive Abtreibung ohne Einwilligung der schwangeren Frau zieht eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren nach sich. Doch mit Art. 120 wird eine Ausnahme eingeräumt:

«Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden».

Diese gesetzliche Regelung hat zu einer äusserst unbefriedigenden Situation geführt. Ein Gutachten, mit dem entweder somatische oder psychiatrische Gründe für eine Schwangerschaftsunterbrechung nachgewiesen werden, und der Eingriff selbst sind mit beträchtlichen Kosten verbunden und deshalb nur für Frauen in guten finanziellen Verhältnissen erreichbar. Wird ein solches Gutachten vom Arzt verweigert, bleiben Frauen, die entschlossen sind, ihre Schwangerschaft unterbrechen zu lassen, zwei Wege offen: eine Reise in ein Land mit weniger strengen gesetzlichen Bestimmungen, wie sie beispielsweise in England und in skandinavischen Staaten vorliegen — die Kosten für eine solche Reise sind selbstverständlich noch höher als für einen legalen Eingriff im eigenen Land — oder der Gang zu einem illegalen Abtreiber.

Uneinheitliche Praxis

Dazu kommt, dass keine einheitliche Praxis für die Gewährung oder Verweigerung eines solchen Gutachtens besteht. Trotz der vorhandenen gesetzlichen Möglichkeit gibt es Kantone, die gar keine Schwangerschaftsunterbrechungen zu verzeichnen haben, nicht weil sich dort das Problem nie stellen würde, sondern weil die Ärzte, meist aus religiösen Gründen, die Vornahme dieses Eingriffes ablehnen. Frauen aus diesen Kantonen sind gezwungen, andernorts Hilfe aus einer ausweglosen Situation zu suchen. In der Regel wenden sich schwangere Frauen, die ihr Kind aus irgendwelchen Gründen nicht austragen wollen oder können, zuerst an einen Arzt. Erst wenn ihnen der legale Weg versperrt bleibt, wählen sie die ille-

gale Unterbrechung und damit nicht selten Bestrafung nach dem Gesetz, körperliche Verstümmelung oder sogar den Tod.

Jährlich rund 70 000 Abtreibungen

Man mag sich zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung stellen wie man will, doch darf man die Augen nicht vor der Tatsache verschliessen, dass heute in der Schweiz, wie in anderen Kulturländern auch, auf eine ausgetragene eine unterbrochene Schwangerschaft kommt. Es werden jährlich rund 20 000 Spontanaborte und über 20 000 legale Schwangerschaftsunterbrechungen verzeichnet. Die illegalen Abtreibungen werden auf über 50 000 geschätzt, und Mediziner, die sich eingehend mit dem Problem befassen, bezeichnen diese Zahl als vorsichtige Annahme. Gesetze, die in so hohem Masse umgangen werden, entsprechen nicht mehr den Anforderungen der Zeit und bedürfen einer Anpassung.

Zwischen dem heute geltenden Recht und einer vollständigen Aufhebung des Abtreibungsverbotes liegen indessen gemässigtere Lösungen. Jede Schwangerschaftsunterbrechung ist ein körperlicher Eingriff, der weder ohne Not, noch allzu oft vorgenommen werden sollte. Für eine normal empfindende Frau ist die Vernichtung eines in ihr keimenden Lebens immer mit einer seelischen Belastung verbunden, auch wenn sie noch so schwerwiegende Gründe dafür hat. Die Unterbrechung einer Schwangerschaft kann aber nicht nur medizinisch, sondern auch aus sozialen Gründen indiziert sein. Für einen Mann ist ein ausserehelliches Kind zwar eine finanzielle Belastung, aber damit hören seine Vaterpflichten oft auf. Für eine Frau bedeutet eine ausserehelliche Schwangerschaft eine entscheidende Wende, die ihr Leben in völlig andere Bahnen lenken kann. Oft sind die daraus erwachsenden sozialen Veränderungen so tiefgehend, dass sie die seelischen Kräfte einer Frau überfordern. Es sollte auch die Möglichkeit bestehen, eine durch Vergewaltigung entstandene Schwangerschaft abtreiben zu lassen. Nach den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann eine Frau allfällige Folgen eines so schrecklichen Erlebnisses nur beseitigen lassen, wenn ihre Gesundheit durch die zusätzliche Belastung einer Schwangerschaft gefährdet wird. Als weitere Gründe für eine straffreie Schwangerschaftsunterbrechung wären befürchtete Erbschäden oder mögliche Missbildungen nach einer Krankheit oder nach Einnahme von Medikamenten denkbar.

Zweifellos wird das eingeleitete Volksbegehren Stellungnahmen für und wider die Abtreibung herausfordern. Es ist zu hoffen, dass die Diskussion sich nicht auf die Abänderung der Gesetze beschränkt, sondern dass vermehrt die Hintergründe erforscht werden, welche Jahr um Jahr über 70 000 Frauen in unserem Land veranlassen, eine Schwangerschaft unterbrechen zu lassen. Die meisten dürften sich nicht leichtfertig zu diesem Schritt entschliessen, sondern sich dazu durchringen. Unter dem Druck der Umwelt ziehen sie das manchmal unwürdige Procedere einer legalen Unterbrechung oder die gesundheitlichen Gefahren und die rechtlichen Folgen einer illegalen Abtreibung der Geburt eines Kindes vor.

Ledige Mutterschaft, noch immer ein Makel

Es lässt sich nicht bestreiten, dass trotz fortschreitender Frauenemanzipation eine ledige Mutter in unserem Land häufig noch

mit einem Makel behaftet ist. Ihre Mutterschaft führt zu Zerwürfnissen mit der Familie, zu Ächtung in einer Dorfgemeinschaft, zu einem einsamen, schweren Daseinskampf in der Anonymität einer grossen Stadt. Nur in den wenigsten Fällen wird es einer ledigen Mutter möglich sein, ihr Kleinkind bei sich zu behalten. Die Zahl der Wohnheime oder Wohnsiedlungen mit angeschlossener Kinderkrippe, in welcher sie ihr Kind gut aufgehoben weiss, währenddem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgeht, ist noch viel zu klein. Bis das Kind zur Schule geht und einigermassen selbständig geworden ist, wird sie es also in einem Heim oder an einem Pflegeplatz unterbringen müssen.

Zu den gesellschaftlichen Vorurteilen kommt die rechtliche Zurücksetzung. Während einem Ehepaar die elterliche Gewalt über seine Nachkommen durch das Gesetz zugesprochen wird, hat eine ausserehelliche Mutter keinerlei Anspruch auf die elterliche Gewalt über ihr Kind. Art. 311 ZGB sagt dazu:
«Sobald die Vormundschaftsbehörde von der ausserehelichen Geburt Kenntnis erhält oder die Mutter ihr die ausserehelliche Schwangerschaft angezeigt hat, wird in allen Fällen dem Kinde ein Beistand ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat. Der Beistand wird nach Durchführung der erhobenen Klage oder nach Ablauf der Klagefrist (Anmerkung: gemeint ist die Vaterschaftsklage) durch einen Vormund ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen».

Was für verheiratete Eltern selbstverständlich ist, bleibt für eine ledige Mutter dem Gutdünken der Vormundschaftsbehörden anheimgestellt, und will sie einen Entscheid dieser Behörde nicht akzeptieren, wird sie auf einen mühsamen Beschwerdeweg verwiesen.

Die Rechte des unehelichen Kindes werden durch das Gesetz besser gewahrt als diejenigen seiner Mutter, doch ist es den legitimen Kindern nicht gleichgestellt. Und eine weitere stossende Tatsache: wird es nicht später durch Heirat der Eltern legitimiert oder adoptiert, bleibt es in amtlichen Schriften für sein ganzes Leben der uneheliche Sohn oder die uneheliche Tochter der X. Y.

Auch verheiratete Frauen treiben ab

Es wäre jedoch falsch zu glauben, dass nur unverheiratete Mütter Bedenken haben, ihr Kind auszutragen. Im Gegenteil. Eine von PD Dr. H. Stamm, Chefarzt der gynäkologischen Abteilung des städtischen Krankenhauses Baden, durchgeführte Beurteilung abgeschlossener Fälle hat ergeben, dass von fast 500 Frauen mit unerwünschter Schwangerschaft nur ein Drittel ledig und zwei Drittel verheiratet waren. Eine zerrüttete Ehe, die Wohnungsnot, finanzielle Schwierigkeiten sind oft Anlass, dass eine verheiratete Frau Angst davor hat, ein Kind in solche Zustände hinein zu gebären. Von den Behörden können sie meist erst Hilfe erwarten, wenn sie unter der Last der Verhältnisse zusammengebrochen oder wenn die Kinder so verwahrlost sind, dass sie die Aufmerksamkeit der Amtsstellen auf sich lenken.

Was bleibt zu tun?

Es darf deshalb nicht nur darum gehen, Frauen in Notsituationen die Unterbrechung einer Schwangerschaft zu erleichtern, es gilt vor allem, ihnen so weit zu helfen, dass sie ihre Mutterschaft bejahen

können. Und damit sich das Problem der unerwünschten Schwangerschaft möglichst selten stellt, wäre zudem für eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung über empfängnisverhütende Mittel zu sorgen. **Im Zusammenhang mit der Diskussion über eine straffreie Abtreibung drängen sich folgende Forderungen auf:**

— Schaffung ärztlich betreuter Familienplanungsstellen, in welchen Frauen und Männer sich über die verschiedenen Verhütungsmethoden beraten lassen können. Die Pille hat wohl die Zahl der unerwünschten Schwangerschaften reduziert, aber nicht gänzlich beseitigt. Da ihre Anwendung mit unangenehmen Nebenwirkungen verbunden sein kann, darf sie nur unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden, eine Voraussetzung, die viele Frauen davon abhält, sich dieser sicheren Verhütungsmethode zu bedienen.

— Schaffung und Ausbau von Mütterberatungsstellen, welche Frauen in Notlagen nicht nur bis zur Entbindung, sondern auch noch in den ersten Jahren danach, wenn sie Hilfe am nötigsten haben, medizinisch, psychisch, sozial und materiell betreuen. Wo solche Mütterberatungsstellen bereits bestehen, zum Beispiel in Basel, hat sich gezeigt, dass sich eine ausgesprochen negative oft in eine positive Einstellung zur Schwangerschaft umwandeln lässt.

— Bau von Wohnraum mit angegliederten Kinderkrippen, in denen alleinstehende Mütter ein Heim und für ihr Kind gute Betreuung finden, damit sie ihre Kinder bei sich behalten und ohne allzu grosse Belastung den Lebensunterhalt verdienen können.

— Aufhebung jeder rechtlichen Diskriminierung lediger Mütter und ihrer Kinder durch entsprechende Neufassung der Gesetze.

— Erweiterung der legalen Indikationen für eine medizinisch einwandfreie Schwangerschaftsunterbrechung und Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen, damit der legale Weg allen Bevölkerungsschichten offen steht.

— Berufung von Frauen — Ärztinnen, Juristinnen, Sozialarbeiterinnen usw. — in alle Kommissionen, die sich mit Gesetzesänderungen oder mit der Lösung der sozialen Probleme zu befassen haben. Von der unerwünschten Schwangerschaft werden insbesondere die Frauen betroffen. Die damit in Zusammenhang stehenden Fragen sollten nicht von Männern allein behandelt und gelöst werden.

Solange der Problemkreis nicht gesamthaft behandelt wird, werden immer wieder Tausende von unglücklichen Frauen den Weg in die Illegalität mit all seinen Folgen suchen. Es entbehrt der Aufrichtigkeit und der Menschlichkeit, wenn eine Gesellschaft einzelnen Gliedern in Not nicht beisteht und sie darüber hinaus bestraft, weil sie sich selbst und ein ungeborenes Kind vor einem traurigen Schicksal bewahren wollen.

Und damit sei die Diskussion auch in unserer Zeitschrift eröffnet. Die Frage «Straflose Schwangerschaftsunterbrechung — ja oder nein» ist komplex und berührt juristische, medizinische und ethische Probleme. Es interessiert uns, wie unsere Leserinnen und Leser darüber denken und wir würden sie gerne in der «Staatsbürgerin» zu Worte kommen lassen.

M. Baumann